

deckt zu haben, dessen Gründung er, gestützt auf den Breviarius Urolfi, mit hoher Wahrscheinlichkeit in das Jahr 741 verlegt.<sup>1</sup> Gleichzeitige Forschungen über die Klöster der Reichenau haben Beyerle auf diese Spur geführt. St. Pirmin, der Gründer von Reichenau, war weder ein Franke noch ein Angelsachse noch ein Iroschotte, sondern kam, wahrscheinlich auf der Flucht vor den Mauren aus Spanien oder Südfrankreich in das damalige (um 724) Frankenreich. Seine ursprüngliche Heimat lag also jedenfalls im Gebiete des unter König Eurich (466—485) zum erstenmal kodifizierten westgotischen Rechtes. Von diesem Codex Euricianus ist leider nur mehr ein dürftiger Rest in einem Pariser Palimpsest (Cl. 12161) erhalten. Davon wurde nach Beyerle (Einführung S. XXXI) „eine ganze Reihe von Kapiteln nahezu wörtlich und genau nach der Reihenfolge in die Lb. aufgenommen und paradiert seitdem als bayerisches Recht“, während für zahlreiche andere Kapitel der westgotische Ursprung durch Vergleich mit der jüngeren Lex Visigothorum nachgewiesen werden konnte. Außerdem finden sich noch Spuren der Benützung von Schriften Isidors von Sevilla, Martins von Braga und der Beschlüsse der spanischen Nationalkonzilien von Toledo, lauter Hinweise auf westgotisches Rechtsgebiet. Dazu kommen noch direkte Berührungen zwischen der Lb. und dem Scarapsus Pirmins, einem homiletischen Exzerptenbüchlein, das zu den allergrößten Seltenheiten des frühmittelalterlichen Schrifttums gehört und bis vor ein paar Jahren überhaupt nur aus einer einzigen, wohl aus Reichenau stammenden Handschrift der Stiftsbibliothek Einsiedeln bekannt war. Große Bedeutung legt Beyerle auch dem allen Anschein nach westgotischen Namen des ersten Abtes von Niederaltaich, Eberswind, bei: „Wenn einer, so ist er der Verfasser der Lb., mindestens aber die von uns gesuchte geistige Triebkraft dazu“ (S. LXVIII). Die Doppelbedeutung der Gründungen Pirmins, folglich auch Niederaltaichs, als Pflanzstätten des Christentums wie als Stützpunkte des fränkischen Einflusses ist ja unleugbar. Bei richtiger Würdigung dieser politischen Bedeutung Reichenaus und seiner niederbayerischen Tochterabtei wundert man sich auch nicht mehr über die engen Beziehungen der Lex Baiuvariorum zur Lex Alamannorum. So einleuchtend übrigens Beyerles Hypothese einer Kompilation der Lb. durch Pirminsmönche von Niederaltaich für einen Kenner der damaligen Zeit- und Rechtsverhältnisse im Machtbereiche der Arnulfinger und Agilolfinger auch immer sein mag, so kann man dem gewiegten Forscher doch nur zustimmen, wenn er die vorsichtige Klausel beifügt: „Mit allem bei der dürftigen Überlieferung gebotenen Vorbehalt der Überprüfung.“ (S. LXV.)

Scheyern.

Dr. P. Laurentius Hanser.

**Des Walahfrid von der Reichenau Hortulus.** Gedichte über die Kräuter seines Klostersgartens. Wiedergabe des ersten Wiener Druckes vom Jahre 1510. (Münchener Beiträge zur Geschichte und Literatur der Naturwissenschaften hrsg. von E. Darmstädter, 1. Sonderheft.) München, Verlag der Münchener Drucke 1926. XXIV S. und 12 Blatt (Bogen A—C). 8<sup>o</sup>. M. 3.

Von Walahfrid Strabos Hortulus (oder Liber de cultura hortorum; beste Ausgabe von E. Dümmler in *Poetae Latini aevi Carolini II*, 335 ss.) wird hier für Bibliophilen eine getreue Wiedergabe des ersten Druckes (Wien 1510 von Hieronymus Vietor aus Liebental) geboten; die Ausgabe be-

<sup>1</sup> Nach der Weltchronik Hermanns des Lahmen wäre Niederaltaich schon 731 gegründet. Im Catalogus Monachorum der Bayerischen Kongregation 1927 ist angegeben: 731 (741).

sorgte der St. Galler Arzt und Humanist Joachim von Watt nach einer Handschrift der Klosterbibliothek seiner Vaterstadt. Die Einleitung über den Dichter und sein Werk (der Erstling der botanischen Literatur in Deutschland, auch rein dichterisch angeschaut eine Glanzleistung des begabten Poeten) stammt von Karl Sudhoff, die Bestimmung der Pflanzen und die medizinisch-botanische Würdigung von Heinrich Marzell, der druckgeschichtliche Exkurs von Ernst Weil. Die vorhandene Literatur, besonders auch die einschlägigen Abschnitte der „Kultur der Reichenau“ (K. Beyerle, S. 92—110, A. Bergmann, S. 712—726, und H. Sierp, S. 756—772), ist gut benützt. — Der Florentiner Poggio weilte nicht 1492 in St. Gallen, wie es S. X heißt, sondern vor etwa 92 Jahren (um 1418), zur Zeit des Konstanzer Konzils.

Hausen o. U.

Dr. J. Zeller.

**Kehr, Paul, Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur *Hispania Pontificia*. I. Katalanien. Erster Band: Archivberichte über die eigenen und die Forschungen von J. Rius und P. Rassow. 8<sup>o</sup>, 236 S., geh. M. 12. Zweiter Band: Urkunden und Regesten nach den eigenen und den von J. Rius, P. Rassow und W. Kienast angefertigten Abschriften und Kollationen. 8<sup>o</sup>, 349 S., geh. M. 18. 1926, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung.**

Paul Kehrs gediegenen *Regesta Pontificum Romanorum* gebührt schon längst ein Ehrenplatz in allen gelehrten Bibliotheken. Es kann daher auch nur freudigst begrüßt werden, wenn in absehbarer Zeit neben der Italia und Germania auch eine Hispania Pontificia erscheint. Die 1926 veröffentlichten zwei Bände Vorrarbeiten lassen nur das Beste hoffen. Wir begreifen wohl, daß der Herausgeber, wie er in der Einleitung zum ersten Band, S. 5, berichtet, anfangs nicht geringe Bedenken trug, den diesbezüglichen Anregungen Kardinal Ehrles zu folgen. Um so dankbarer werden alle Freunde Spaniens und seiner großen Geschichte der Energie und Munifizenz Papst Pius XI. sein, welcher in längerer Privataudienz die letzten Bedenken zerstreute und den ersten erheblichen Beitrag spendete, sowie den leitenden Männern im deutschen Auswärtigen Amt, im Reichsministerium des Innern, im preußischen Kultusministerium und bei der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, welche alle die Wichtigkeit dieses Unternehmens zu würdigen wußten und zu dessen Sicherung beitrugen.

Wenn I 166 die Rede ist von den „schwerfälligen Benediktinerkonventen der alten Zeit“ im Gegensatz zu den Augustiner-Chorherren, so dürfte zu beachten sein, daß von sämtlichen Regularklerikern des Mittelalters gerade die Augustiner-Chorherren die meiste Ähnlichkeit mit den Benediktinern hatten, von denen sie vielfach auch die Würde und Weihe der Äbte entlehnten. — I 178 wird berichtet, Papst Nikolaus II. habe dem Stifter der Abtei Ager und seinen Nachkommen ausdrücklich das Recht „der Ordination des Abtes“ verliehen. Nun kann das lateinische „*Ordinatio Abbatis*“ sowohl die Bestellung, Ernennung oder Einsetzung des Abtes als auch das Sakramentale seiner Weihe bedeuten, im Deutschen dagegen denkt man nach heutigem theologischem Sprachgebrauch bei „Ordination“ zunächst an eine kirchliche Weihe. Das Vorrecht eine solche zu erteilen hat weder Nikolaus II. noch ein anderer Papst jemals an Laien verliehen, und solche waren doch die Stifter von Ager. — In II 303 besagt das Regest der Urkunde 36 (11. Dezember 1102), Paschal II. schreibe an den König Peter von Aragon „über die dem Bischof (Stephan) von Huesca auferlegte Kirchenbuße“. Die entscheidende Stelle im Text des päpstlichen Schreibens aber lautet: „*Ceterum quia*